

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0120

Sachbearbeiter: Herr Nickel

VORLAGE

Gremium	Status
Werkausschuss	öffentlich
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich

Allgemeine Wasserversorgungssatzung für die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau**Sachverhalt:**

Die Rahmenbedingungen der Wasserversorgung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) geregelt. Wasserlieferung und -abrechnung erfolgen in der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau auf privatrechtlicher Grundlage, die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in Zusätzlichen (ZVB Wasser – Gebiet der ehemaligen VG Nassau) bzw. Ergänzenden Vertragsbedingungen (EV AVB Wasser V – ehemalige VG Bad Ems) und dazu ergangenen Preisblättern. Begriffsbestimmungen, Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht oder Anschluss- und Benutzungszwang sowie Bußgeldtatbestände werden durch Satzung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) festgelegt.

Die Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems trat bereits am 1. Januar 1997 in Kraft. Wesentlich neuer ist die „Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung“ der früheren Verbandsgemeinde Nassau vom 8. Dezember 2016.

In der Fusionsvereinbarung wurde eine einheitliche Allgemeine Wasserversorgungssatzung für das neue Verbandsgemeindegebiet zum 1.1.2019 angestrebt, was aber leider nicht umsetzbar war. Der in § 11 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau verankerten Verpflichtung zum 1.1.2020 wird nun nachgekommen.

Sinnvoll ist, sich weitgehend an der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu orientieren. Die erst knapp drei Jahre alte Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau entspricht dieser bereits weitgehend. Deshalb hat die Werkleitung sich dazu entschlossen, grundsätzlich die „Nassauer Regelungen“ zu übernehmen und lediglich dort Änderungen vorzunehmen, wo dies z. B. aufgrund gesetzlicher Änderungen oder fusionsbedingt notwendig war.

Aus Kundensicht gibt es auch für die Bewohner der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems keine nennenswerten Abweichungen. Einzige Ausnahme hiervon ist, dass

die zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehörenden Grundstücksanschlüsse jetzt vor der Messeinrichtung enden (siehe § 2 Nr. 4 des Satzungsentwurfs). Hieraus folgt, dass sich die Bürger bei einem Defekt an der Absperrvorrichtung der Kundenanlage selbst um dessen Behebung kümmern müssten. Dies war aber nicht nur in der früheren Verbandsgemeinde Nassau so geregelt, sondern wird von der überwiegenden Mehrheit der Werke entsprechend gelebt.

Beigefügt sind

- der Entwurf der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau;
- eine Gegenüberstellung des Entwurfs und der alten Nassauer Satzung;
- Erläuterungen zu allen Abweichungen in diesen beiden Werken sowie
- die Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems.

Eine Synopse unter Einbeziehung des Entwurfs und beider Altsatzungen wäre zu unübersichtlich geworden, weil der Aufbau des bisherigen Bad Emser Regelwerks altersbedingt zu stark von der Neufassung bzw. der Nassauer Satzung abweicht.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz abgestimmt. Deren Mitarbeiter Manfred Kauer steht während der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen hat keine unmittelbaren finanziellen Folgen für die Verbandsgemeindewerke und ihre Kunden. Da die ZVB Wasser und die EV AVB Wasser V in ihren bisherigen Fassungen weiter gelten (Ausnahme siehe unten), werden auch keine Weichen für das künftige Entgeltsystem gestellt.

ZVB Wasser

Die ZVB Wasser der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau enthalten in § 1 Abs. 1 und 3 einen Verweis auf § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung „alt Nassau“. Die dortigen Regelungen befinden sich in der neuen einheitlichen Satzung nunmehr in § 2 Nr. 3, der Verweis muss entsprechend geändert werden.

In § 11 sollten in einem neuen Absatz 2 folgende Bestimmungen zu Funkwasserzählern aufgenommen werden:

Die Verbandsgemeindewerke stellen sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für darüber hinaus gehende Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

§ 11 Abs. 2 und 3 werden entsprechend zu § 11 Abs. 3 und 4.

Eine Änderung der EV AVB Wasser V ist nicht notwendig, da die flächendeckende Einführung von Funkwasserzählern für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems noch nicht vorgesehen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Wasserversorgungssatzung für den Bereich der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau und die Änderungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau werden in der beigefügten Fassung, bzw. wie unter „ZVB Wasser“ dargestellt, beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen